

Teilnahmebedingungen ODDSET-TOP-Wette 01/2010

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wetsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sportwette ODDSET-TOP-Wette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) veranstaltet auf Grundlage der vom Land Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnis die ODDSET-TOP-Wette.
- (2) Vertriebsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein.
- (3) Das Unternehmen unterhält eine Hauptverwaltung (Zentrale), Bezirksstellen und Annahmestellen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an der ODDSET-TOP-Wette sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Bestimmungen für Sonderveranstaltungen) mit Abgabe des Spielscheines (Eingabebeleg) bei der Annahmestelle als verbindlich an.
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der ODDSET-TOP-Wette

- (1) Gegenstand der ODDSET-TOP-Wette ist die Voraussage des Ausgangs eines Wetterereignisses (TOP-Ereignis) des Spielplans einer Wettrunde (Einzelwette der TOP-Wette).
- (2) Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- (3) Der vom Unternehmen für die ODDSET-TOP-Wette festgelegte Spielplan umfasst dabei pro TOP-Ereignis bis zu 36 Voraussagemöglichkeiten mit den dazu gehörigen Quoten.
- (4) Der Spielplan kann bis zu 24 TOP-Ereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten.
- (5) Auf einem Spielschein können nach Maßgabe des Unternehmens mehrere voneinander unabhängige Einzelwetten gespielt werden, die sich auch auf dasselbe TOP-Ereignis beziehen können.
- (6) Bei jeder Einzelwette ist zu dem ausgewählten TOP-Ereignis eine der vom Unternehmen angebotenen Voraussagemöglichkeiten sowie der Spieleinsatz zu wählen.
- (7) Die Zuordnung der im jeweils aktuellen Spielplan veröffentlichten TOP-Ereignisse sowie der Voraussagemöglichkeiten zu dem Spielschein erfolgt durch die auf dem Spielschein aufgedruckten TOP-Ereignisnummern und Voraussage-Nummern.
- (8) Im Rahmen der ODDSET-TOP-Wette ist der Gewinner eines TOP-Ereignisses, sei es eines einzelnen Spieles, Wettkampfes, sonstigen Sportereignisses oder eines Wettbewerbs / Turniers, oder das genaue Ergebnis / Ausgang eines TOP-Ereignisses vorauszusagen.
- (9) Darüber hinaus können weitere Wettformen (Sonderwetten) angeboten werden, deren Einzelheiten hinsichtlich der möglichen Voraussagen / Wettausgänge für die TOP-Ereignisse sowie hinsichtlich deren Wertung jeweils in ergänzenden Bedingungen bekannt gegeben werden.
- (10) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines TOP-Ereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
- (11) Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses setzt das Unternehmen im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest.

- (12) Das Produkt aus dem Spieleinsatz und der Quote für die einzelne Voraussagemöglichkeit ergibt den von vornherein feststehenden erzielbaren Gewinnbetrag einer Einzelwette.
- (13) In der Regel wöchentlich am Dienstag werden von dem Unternehmen die für den jeweils aktuellen Spielplan vorgesehenen TOP-Ereignisse veröffentlicht, wobei die dazu gehörigen Voraussagemöglichkeiten und Quoten auch später bekannt gegeben werden können.
- (14) Für jedes TOP-Ereignis wird vom Unternehmen ein eigener Einzahlungszeitraum, in dem die Einzelwette angenommen wird, sowie ein eigener Annahmeschluss festgelegt.
- (15) Der Einzahlungszeitraum kann vom Unternehmen (auch mehrmals) unterbrochen werden, so dass zu diesen Zeiten eine Wettannahme ausgeschlossen ist.
- (16) Der Einzahlungszeitraum kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, so dass das TOP-Ereignis in diesem Fall in mehreren hintereinander folgenden Spielplänen aufgenommen wird.
- (17) Der Spielplan wird von dem Unternehmen bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert.
- (18) Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Ausfälle von angebotenen TOP-Ereignissen sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
- (19) Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenstand der ODDSET-TOP-Wette durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der ODDSET-TOP-Wette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebotes eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.
- (4) Die Teilnahme an der ODDSET-TOP-Wette ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.
- (5) Die Teilnahme an der ODDSET-TOP-Wette wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- (6) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (7) Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.

- (8) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.
- (9) Der Spielteilnehmer oder der von dieser Person beauftragte Dritte erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.
- (10) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- (11) Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist die Spielteilnahme nur unter Verwendung einer vom Unternehmen ausgegebenen Kundenkarte, ggf. unter zusätzlicher Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (Kundenkarte ohne Lichtbild), möglich.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

- (1) Die Spielscheine für die Teilnahme an den Wettrunden sind in den Annahmestellen erhältlich.
- (2) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten (Eingabebeleg).
- (3) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (4) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein pro Einzelwette ein von ihm ausgewähltes TOP-Ereignis sowie eine dazu ausgewählte Voraussage durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Zahlenkästchens liegen muss. Gleiches gilt jeweils für das Kreuz zur Wahl des Spieleinsatzes.
- (5) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (7) Das Unternehmen kann die Verwendung von Spielscheinen zeitlich begrenzen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Annahmestellen.

§ 7 Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

- (1) Der Spieleinsatz für eine Einzelwette beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein € 2,50, € 5,-, € 10,-, € 15,-, € 20,-, € 30,-, € 50,-, € 100,-, € 250,- oder € 500,-.
- (2) Das Unternehmen kann für den Spielschein festlegen, dass nur eine bestimmte Anzahl von Einzelwetten gespielt werden kann; außerdem kann das Unternehmen personenbezogen Spieleinsatzlimits festlegen.
- (3) Der Gesamtspieleinsatz für einen Spielschein (Spielauftrag) errechnet sich aus der Addition der auf dem Spielschein angekreuzten Spieleinsätze für die gespielten Einzelwetten.
- (4) Die maximale Quote einer Einzelwette beträgt 1.000 : 1.
- (5) Der maximal erzielbare und vom Unternehmen auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Einzelwette beträgt € 50.000,-.

- (6) Für jeden eingelesebenen Spielschein erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr.
- (7) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und / oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (8) Der Spielteilnehmer hat den Gesamtspieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss, Änderungen und Sperren

- (1) Für jedes in den Spielplan aufgenommene TOP-Ereignis bestimmt das Unternehmen den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Er wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (2) Der Annahmeschluss für einen Spieldauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses, das innerhalb des Spieldauftrages als erstes stattfindet.
- (3) Spielscheine, bei denen
 - der Annahmeschluss für ein getipptes TOP-Ereignis,
 - der maximal vom Unternehmen auszahlende Gewinnbetrag einer Einzelwette überschritten ist, oder
 - eine abgegebene Einzelwette, ein einzelnes TOP-Ereignis oder eine Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses durch das Unternehmen gesperrt wurde, oder
 - sich eine abgegebene Einzelwette auf ein abgesagtes bzw. nicht aktuell angebotenes TOP-Ereignis bezieht, oder
 - die Wettabgabe außerhalb des Einzahlungszeitraumes erfolgt, oder
 - der Spielschein fehlerhaft ausgefüllt ist,werden zurückgewiesen.
- (4) Das Unternehmen behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss / Einzahlungszeitraum eines TOP-Ereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie TOP-Ereignisse, einzelne Voraussagemöglichkeiten und Kombinationen von TOP-Ereignissen und / oder Voraussagemöglichkeiten innerhalb eines Spieldauftrages zu sperren.
- (5) Ferner können sämtliche TOP-Ereignisse eines veröffentlichten Spielplanes und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden.
- (6) Hiervon bleiben die bereits angenommenen Spieldaufträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln in § 13 unberührt.

§ 9 Kundenkarte und Spielersperren

- (1) Voraussetzung für eine Spielteilnahme an der ODDSET-TOP-Wette ist die Verwendung einer Kundenkarte. Das Unternehmen erstellt Kundenkarten mit Lichtbild und Urlauber-Kundenkarten (ohne Lichtbild).
- (2) Die Kundenkarten mit Lichtbild haben eine unbegrenzte Laufzeit.
- (3) Die Laufzeit der Urlauber-Kundenkarten ist auf 6 Wochen begrenzt. Sie beginnt spätestens am zweiten Werktag nach der Aushändigung der Kundenkarte.
- (4) Voraussetzung für die Ausstellung einer Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre.

Die Anträge für die Kundenkarten sind in den Annahmestellen erhältlich und können dort unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises - bei der Kundenkarte mit Lichtbild unter Beifügung eines Lichtbildes des Antragstellers - abgegeben werden.

- (5) Pro Spielteilnehmer ist nur eine Kundenkarte zulässig.
- (6) Das Unternehmen erhebt für die Erstellung einer Kundenkarte keine Bearbeitungsgebühr.
- (7) Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- (8) Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperrre) oder Fremdsperrren zu verfügen.
- (9) Eine Fremdsperrre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es
 - aufgrund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder
 - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.
- (10) Durch das Einlesen der Kundenkarte in das Terminal wird ein Abgleich der gespeicherten Daten mit dem Sperrsystem vollzogen.

§ 10 (Spiel-) Quittung

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- (2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Annahmestelle.
- (4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die vom Spielteilnehmer gewählten TOP-Ereignisse mit der TOP-Ereignisnummer und die dazu gewählten Voraussagen und Quoten,
 - den Spieleinsatz pro Einzelwette, den Gesamtspieleinsatz pro Spieldauftrag sowie den Gesamtbetrag inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Quittungsnummer und
 - die Kundenkartennummer und/ oder den Namen des Spielteilnehmers.
- (5) Der Spielteilnehmer kann auf der (Spiel-) Quittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen.
- (6) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckten Voraussagen und Quoten seinem Wettgabewillen entsprechen,
 - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen TOP-Ereignisse richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz pro Einzelwette sowie

- der Gesamtspieleinsatz pro Spieldauftrag und der Gesamtbetrag inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
 - die Kundenkartennummer und / oder der Name des Spielteilnehmers korrekt aufgedruckt sind.
- (7) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- (8) Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, nur am Tag der Abgabe
- innerhalb von 5 Minuten nach Ausdruck der (Spiel-) Quittung
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zu 5 Minuten nach dem Annahmeschluss für das zuerst stattfindende TOP-Ereignis des Spieldauftrages, möglich.
- (9) Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- (10) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (11) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. § 11 Abs. 5 und § 11 Abs. 6).
- (12) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe des § 11 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 annimmt.
- (2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.
- (3) Der Spieldauftrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des TOP-Ereignisses) gesichert ist.
- (4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
- (6) Abweichend hiervon sind ggf. die in § 13 (Abs. 12 bis 22) aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.

- (7) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (8) Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach § 17 Abs. 5 und § 17 Abs. 6 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (9) Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (10) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (11) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
- der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 10) verstoßen wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der (Spiel-) Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (12) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.
- (13) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (14) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 11 Abs. 13 - in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (15) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (16) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 12 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten

zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

- (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (3) § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen des § 12 Abs. 1 bis Abs. 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach § 12 Abs. 7 bis Abs. 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (13) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (14) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (15) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 13 Ermittlung und Wertung der TOP Ereignisse

- (1) Bei der ODDSET-TOP-Wette wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen durch das Ergebnis / den Ausgang des betreffenden TOP-Ereignisses entschieden.
- (2) Maßgebend für die Wertung des der Einzelwette jeweils zu Grunde liegenden TOP-Ereignisses ist das festgestellte Ergebnis des einem TOP-Ereignis zu Grunde liegenden Sportereignisses.
- (3) Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz.
- (4) Dies gilt auch, wenn das TOP-Ereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird.
- (5) Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. aufgrund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang.
- (6) Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
- (7) Dies gilt nicht für Wetten, bei denen der Gewinner eines Turniers oder Titels vorauszusagen ist.
- (8) Jedes TOP-Ereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- (9) Wird ein TOP-Ereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte TOP-Ereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (10) Wird ein laufendes TOP-Ereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- (11) Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ / MESZ.
- (12) Abweichend von den festgesetzten Quoten werden alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten für ein TOP-Ereignis, das
 - nicht gespielt wird oder nicht stattfindet,
 - abgebrochen wird, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
 - ausgelost wird,
 - bis 8.00 Uhr Vormittag des Tages, der dem fünften Tage nach dem planmäßigen Ende der Austragung folgt, noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt oder für das bzw. dessen angebotenen Voraussagemöglichkeiten eine Wertung einer sportlichen Instanz nicht vorgenommen wird oder,
 - über den vorgenannten Zeitraum hinaus verlegt wird,generell auf 1,00 gesetzt.
- (13) Ebenfalls auf 1,00 werden alle Quoten einer Einzelwette gesetzt, wenn
 - keiner der vom Unternehmen ausgewählten Sportler oder Mannschaften (Teilnehmer) das TOP-Ereignis beendet bzw. das angegebene Ziel erreicht oder in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
 - keiner der für das jeweilige TOP-Ereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ geht (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Start-

- signal eingenommen hat, bei anderen Wettkämpfen/Spielen wer die Aufstellung einnimmt),
 - das TOP-Ereignis nicht in der von dem Unternehmen veröffentlichten Form zustande kommt,
 - das Ergebnis des TOP-Ereignisses keiner der angegebenen Voraussagemöglichkeiten zugeordnet werden kann.
- (14) Das Unternehmen setzt ferner die Quoten derjenigen Voraussagemöglichkeiten eines TOP-Ereignisses auf 1,00, bei denen der zugehörige Teilnehmer nicht an den Start gegangen oder angetreten ist; wenn nicht feststeht, ob der jeweilige Teilnehmer an den Start gegangen oder angetreten ist kann es die zugehörigen Quoten auf 1,00 setzen.
- (15) Steht nicht fest, dass ein Spielauftrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten TOP-Ereignisse abgeschlossen worden ist, werden alle Quoten der davon betroffenen TOP-Ereignisse im Rahmen dieses Spielauftrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt.
- (16) Gleiches gilt für alle Quoten der Voraussagemöglichkeiten im Rahmen der Spielaufträge, bei denen im zugrunde liegenden TOP-Ereignis der Heimvorteil getauscht wurde.
- (17) Hiervon unberührt bleiben die Spielaufträge, die mit den aktualisierten, dem getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.
- (18) Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den im Zeitpunkt der Spielauftragsannahme geltenden Quoten.
- (19) Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines TOP-Ereignisses oder des Annahmeschlusses eines TOP-Ereignisses werden die dazugehörigen Voraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses TOP-Ereignisses liegt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 13 Abs. 12, letzter Spiegelstrich vor.
- (20) Für Voraussagen des Spielteilnehmers, die auf 1,00 gesetzt wurden, erhält dieser den entsprechenden Spieleinsatz dieser Einzelwette zurückerstattet.
- (21) Sind sämtliche Spieleinsätze eines Spielauftrages zurückzuzahlen, wird auch die Bearbeitungsgebühr erstattet.
- (22) Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (vgl. § 17).
- (23) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
- (24) Das Unternehmen kann in begründeten Fällen abweichende oder klarstellende Wertungsregelungen für bestimmte TOP-Ereignisse festlegen.

§ 14 Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in § 13 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse und sonstigen Ergebnisse.
- (2) Die Auswertung erfolgt bei der ODDSET-TOP-Wette aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisse.

§ 15 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt grundsätzlich 60 v. H. der Wetteinsätze.
- (2) Unabhängig von der grundsätzlichen theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei der ODDSET-TOP-Wette entspricht dem Verhältnis von 1 : Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten.
- (4) Diese (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- (5) Ein Gewinn liegt vor, wenn die gewählte Voraussage hinsichtlich des Ausganges eines vom Spielteilnehmer ausgewählten TOP-Ereignisses (Einzelwette) richtig ist.
- (6) Es gewinnen daher in der ODDSET-TOP-Wette alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spielauftrages mindestens eine Einzelwette richtig vorhergesagt haben.
- (7) Eine Voraussage gilt auch dann als richtig, wenn zwei ausgewählte Teilnehmer, die innerhalb eines TOP-Ereignisses gegeneinander antreten, dieselbe vorausgesagte Platzierung einnehmen („totes Rennen“).
- (8) In jeder gewinnenden Einzelwette darf die Quote nicht auf 1,00 gesetzt worden sein (vgl. § 13).
- (9) Für jede angebotene Voraussagemöglichkeit eines TOP-Ereignisses bestimmt das Unternehmen im Voraus feste Quoten.
- (10) Die Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen.
- (11) Der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Quote der richtig gewählten Voraussage mit dem gewählten Spieleinsatz – abgerundet auf einen durch € 0,05 teilbaren Betrag.
- (12) In Fällen eines „toten Rennens“ (§ 15 Abs. 7) wird ab einer Anzahl von drei Gleichplatzierten eines TOP-Ereignisses die Quote dieser „richtigen“ Voraussage des Spielteilnehmers auf 1,00 gesetzt, wobei die Auszahlung nach § 13 vorgenommen wird.
- (13) Der Gesamtgewinnbetrag eines Spielauftrages errechnet sich aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Einzelwetten.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 16 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 17 Allgemeine Regelungen

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen.
- (2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der

Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (4) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung ausgezahlt.
Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- (5) Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (6) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.
- (7) Die Auszahlung erfolgt auch an die auf der (Spiel-) Quittung mit persönlicher Anschrift eingetragene Person mit befreiender Wirkung.
- (8) Gewinne bis einschließlich € 1.000,- werden grundsätzlich durch jede Annahmestelle des Unternehmens ausgezahlt. Eine Geltendmachung dieser Gewinne kann auch in der Hauptverwaltung des Unternehmens erfolgen. In diesem Fall werden die für eine Zustellung/Überweisung dieser Gewinne anfallenden Aufwendungen vom Unternehmen in Abzug gebracht. Die Höhe der Aufwendungen wird in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- (9) Gewinne von mehr als € 1.000,- (Zentralgewinne) werden von der Hauptverwaltung des Unternehmens mittels Banküberweisung oder Scheck mit befreiender Wirkung ausgezahlt.
Sie sind mit Hilfe eines in den Annahmestellen erhältlichen Zentralgewinnanforderungsformulars oder durch persönliche Vorsprache in der Hauptverwaltung geltend zu machen.
- (10) Bei Spielteilnehmern, die dem Unternehmen in Bezug auf die Verwendung der Kundenkarte ihre Bankverbindung mitgeteilt haben, erfolgt die Auszahlung in der Regel auf das von ihnen angegebene Konto mit befreiender Wirkung (Näheres hierzu vgl. § 18).
- (11) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 1.000,- ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

§ 18 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mit Kundenkarte und Angabe der Bankverbindung

- (1) Gewinne von über € 6,- bis einschließlich € 1.000,-, die nicht bis zum fünften Dienstag nach Abschluss des letzten getippten TOP-Ereignisses in den Annahmestellen ausgezahlt worden sind, werden mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
- (2) Für Gewinne bis € 6,- hat die Geltendmachung der Gewinne innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 zu erfolgen. Andernfalls verfällt der Gewinnanspruch.

§ 19 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mit Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung

- (1) Für Gewinne bis einschließlich € 1.000,- gelten die unter § 17 Abs. 1 bis § 17 Abs. 8 getroffenen Regelungen. Die Geltendmachung dieser Gewinne hat innerhalb der Frist des § 20 Abs. 1 zu erfolgen. Andernfalls verfällt der Gewinnanspruch.
- (2) Spielteilnehmer, die einen Gewinn von über € 1.000,- erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Erlöschen von Ansprüchen

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses eines Spielauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Ebenfalls erlöschen
- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können
 - sowie
 - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Bezirks- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen und nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Tag der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden TOP-Ereignisses eines Spielauftrages gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) § 20 Abs. 2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am Dienstag, den 05.01.2010 beginnende Wettrunde.

